

Satzung

über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von
Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)
vom 15.01.2018
in Form der 3. Änderungssatzung
vom 01.01.2026

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2023 (GVBl. S. 207), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56), am 15.12.2025 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Landkreis Südwestpfalz als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG). Er wirkt ferner darauf hin, dass in seinem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft und ein kommunales Stoffstrommanagement bei.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Er kann mit der Durchführung seiner Aufgaben Dritte beauftragen.
- (3) Die Nutzung der frei zugänglichen Sammelstellen für Grünabfälle, Baum- und Heckenschnitt als öffentliche Einrichtungen ist ausschließlich den Einwohnern des Landkreises gestattet.

§ 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung

- (1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit verwertet werden.
- (2) Der Landkreis hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertreibern solcher Produkte den Vorzug zu geben, die
 - a) aus Abfällen, in energiesparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
 - b) sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen oder
 - c) umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.
- (3) Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der Landkreis ferner darauf hin, dass alle juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.

§ 3

Mitwirkung der Verbandsgemeindeverwaltungen

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltungen unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.
- (2) Die Verbandsgemeindeverwaltungen sind verpflichtet, der Kreisverwaltung auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind. Sie unterrichten die Kreisverwaltung rechtzeitig von bevorstehenden Straßenbaumaßnahmen bzw. Sperrungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- (3) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch die Kreisverwaltung; sie werden durch die Verbandsgemeindeverwaltungen veröffentlicht, sofern die Kreisverwaltung diese darum ersucht.
- (4) Kosten, die den Verbandsgemeindeverwaltungen durch deren Mitwirkung entstehen und den Rahmen der Amtshilfe übersteigen, werden gegen entsprechenden Nachweis erstattet.

§ 4

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige, wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.
- (2) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (3) Abfälle aus Haushaltungen sind solche Abfälle, die in Haushalten im Rahmen der Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (4) Haushalte im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbstständige bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische inne haben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.
- (5) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 1 V des Gesetzes vom 30.06.2022 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist, aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle.
- (6) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als aus Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich der Zeitarbeitskräfte.
- (7) Als Eigenkompostierer gelten die gemäß § 6 Abs. 1 und 2 an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke, auf denen die dort anfallenden kompostierbaren organischen Garten- und Küchenabfälle (Bioabfälle) nachweislich selbst kompostiert werden und somit nicht der öffentlichen Abfallabfuhr überlassen werden.
- (8) Sonstige Bioabfälle wie z.B. gekochte Speisereste, Fleisch, Käse, Backwaren, dorniger Strauchschnitt, Unkräuter, usw. sollen über die Biotonne entsorgt werden.

- (9) Alttextilien im Sinne dieser Satzung sind nicht verschmutzte Bekleidungstextilien, Haushaltstextilien (z.B. Bettwäsche, Decken, Handtücher) und sonstige textile Produkte (aus gewebten Faserstoffen) sowie Schuhe, paarweise gebündelt aus privaten Haushaltungen. Nicht zu den Alttextilien gehören insbesondere schadstoffbelastete oder stark verunreinigte Materialien sowie Gummimaterialien (z.B. Gummistiefel), Matratzen, Teppiche, Polster, Textilien mit elektronischen Funktionen.
- (10) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind.

§ 5

Umfang der Maßnahmen zur Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung

- (1) Zu den Pflichten des Landkreises zählen:

- a) Die Abfallvermeidung,
- b) die Vorbereitung von Abfällen zur Wiederverwendung,
- c) das Recycling von Abfällen,
- d) die sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
- e) die Beseitigung von Abfällen,

einschließlich der hierfür erforderlichen Hilfsbehandlungen, soweit die Abfallerzeuger oder -besitzer zu einer Verwertung auf ihren zur privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.

- (2) Die Pflichten des Landkreises beziehen sich auf Abfälle aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG bleibt unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.
- (3) Für Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und solche aus anderen Herkunftsbereichen, deren Erzeuger und Besitzer diese nicht nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG in eigenen Anlagen beseitigen, ist der Landkreis nur zur Einsammlung und Beförderung verpflichtet. Im Übrigen sind die Entsorgungspflichten auf den Zweckverband Abfallverwertung Südwestpfalz (ZAS) übergegangen.
- (4) Der Landkreis verwertet und beseitigt im Rahmen der Absätze 1 bis 3 alle Abfälle mit Ausnahme
- a) der in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Abfälle sowie leicht entzündliche und explosionsgefährdende Abfälle (z. B. pyrotechnische Abfälle, Sprengstoff, Munitionsabfälle, Karbid- und Karbidrückstände) und ätzender, sich leicht verflüchtigender und zersetzender sowie vergasender Stoffe und Giftstoffe;
 - b) von Abfällen, die gemäß § 8 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 LKrWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gemäß § 4 Abs. 4 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen;
 - c) von Abfällen, die Gefahren für die von dem Landkreis vorgehaltenen Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorganges nachhaltig stören oder mit der vorhandenen Ausstattung in den Anlagen nicht bewirtschaftet werden können oder die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere:
 - Flüssigkeiten, Eis und Schnee;
 - schlammförmige und pastöse Abfälle, insbesondere Klärschlamm mit einer Trockensubstanz von weniger als 30 %;
 - Abfälle, die durch Luftbewegungen leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen;
 - Asche und Schlacken in heißem Zustand;

- d) von Abfällen aus Großtierhaltungen, Stallmist;
 - e) von Tierkadavern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen tierischer Herkunft, die nicht vom Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können;
 - f) Wurzelstöcken und Baumstämmen mit einem Durchmesser von mehr als 10 cm;
 - g) Bauschutt und Erdaushub, sofern pro Anlieferung eine Menge von 250 l überschritten wird, kleinere Mengen Bauschutt oder Erdaushub können gegen Gebühr an den bekannt gemachten Abgabestellen des Landkreises abgegeben werden;
 - h) von schadstoffverunreinigtem Bauschutt oder Erdaushub;
 - i) der Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht der Überlassungspflicht unterliegen;
 - j) von Abfällen, die gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 LKrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde von der Entsorgung ausgenommen sind;
 - k) der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach § 22 KrWG übertragen worden sind.
- (5) Der Landkreis kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist.
- (6) Soweit Abfälle durch den Landkreis zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch den Landkreis Flüssigkeiten, Autowracks und Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm sowie Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung), Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen. Der Abfallerzeuger oder -besitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom Landkreis bzw. vom ZAS bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies der Kreisverwaltung auf Verlangen anzuzeigen.

§ 6

Anschlusszwang für Grundstücke, Ausnahme von Überlassungspflichten

- (1) Eigentümer von bewohnten Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen.
- (2) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem Landkreis zu überlassen sind, sind die Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, ebenfalls anzuschließen.
- (3) Wer gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung von Abfällen nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber der Kreisverwaltung zu führen. Insbesondere sind kompostierfähige Abfälle, die auf dem für die private Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß kompostiert und verwertet werden, von der Überlassungspflicht ausgenommen.
- (4) Zur Anerkennung als Eigenkompostierer bedarf es eines schriftlichen Antrages durch den Grundstückseigentümer. Die Anerkennung erfolgt mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats. Die Mitarbeiter der Kreisverwaltung sind berechtigt, die entsprechenden Angaben des Grundstückseigentümers zu überprüfen.
- (5) Die Anerkennung endet zum Ablauf des jeweiligen Monats, in dem die Voraussetzungen entfallen.

§ 7

Eigentumsübergang

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen in das Eigentum des Landkreises über. Wird

Abfall vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage des Landkreises gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.

- (2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.
- (3) Unbefugte dürfen zur Abfuhr bereit gestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten

- (1) Der Pflichtige im Sinne des § 6 muss der Kreisverwaltung jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Pflichtige anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).
- (3) Soweit es die Überwachung der Überlassungspflicht erfordert, kann der Landkreis Auskunft verlangen, das Grundstück betreten und Einsicht in die Unterlagen nach § 47 Abs. 1 und 3 KrWG nehmen (§ 18 Abs. 1 LKrWG).

2. Abschnitt

Vermeiden, Vorbereiten zum Wiederverwendung, Recyceln, Verwerten und Beseitigung des Abfalls

§ 9

Vermeiden und Vermindern von Abfällen

- (1) Jeder Einzelne muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.
- (2) Das Gebot der Abfallverminderung umfasst vor allem folgende Pflichten:
 - a) Durch zulässige Verwertung, insbesondere durch Eigenverwertung, die zu entsorgenden Abfälle zu vermindern.
 - b) Abfälle zur Verwertung müssen nach Maßgabe des § 10 getrennt gehalten werden, um die Verwertbarkeit zu verbessern.
 - c) Jeder ist aufgefordert, daran mitzuwirken, dass bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Gebäuden Speisen und Getränke nur in Mehrwegbehältnissen und ohne Wegwerfbestecke und -geschirr ausgegeben werden.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen, insbesondere Verwaltungen, Kindergärten und Schulen, haben vorbildlich dazu beizutragen, dass bei ihnen die Pflichten des Absatzes 1 erfüllt werden.
- (4) Der Landkreis unterstützt durch die Abfallberatung Schulen und Kindergärten in ihrem Auftrag, zu verantwortlichem Umgang mit Natur und Umwelt zu erziehen. Er berät die Abfallerzeuger im Sinne des Abs. 1.

§ 10

Erfassung der Abfälle zur Verwertung

- (1) Jeder Benutzer der Abfallentsorgung des Landkreises hat die verwertbaren Abfälle vom Abfall zur

Beseitigung getrennt zu halten und entweder einer direkten Verwertung oder den dafür eingerichteten Erfassungssystemen zuzuführen.

(2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:

- a) Nicht verunreinigtes Papier, Pappe und Kartonagen werden in den jedem Grundstück zur Verfügung gestellten Behältnissen (blaue Tonne) erfasst. Die Sammeltermine werden veröffentlicht.
- b) Grünabfälle, Baum- und Heckenschnitt sollen, sofern keine Eigenkompostierung erfolgt, bei den Sammelstellen des Landkreises abgegeben werden.

Grünabfälle, Baum- und Heckenschnitt dürfen von gewerblich Tätigen (z.B. Garten- und Landschaftsbau, Gärtnereien, Blumengeschäfte, gewerbliche Vereine) ausschließlich an den Standorten Dahn und Heltersberg angeliefert werden. Für solche Anlieferungen können gesonderte Öffnungszeiten festgesetzt werden.
- c) Übrige Bioabfälle in braunen Abfallbehältnissen (braune Tonne). Die Sammeltermine werden veröffentlicht.
- d) Flaschen und andere Behälter aus Glas müssen den öffentlich aufgestellten Sammelbehältern zugeführt werden. Sie sind dabei nach Farbe zu trennen, soweit die entsprechenden Sammelbehälter aufgestellt sind.
- e) Flachglas auf den Recyclinghöfen.
- f) Leichtverpackungen, Metalle, Kunststoffe und Verbunde sind in entsprechend gekennzeichneten Erfassungssystemen zu sammeln. Die Termine werden veröffentlicht.
- g) Bauabfälle sind in schadstoffhaltige, in verwertbare und in zu beseitigende Abfälle zu trennen. Zur Erfüllung der Pflichten nach Satz 1 sind in ausreichender Zahl Abfallbehältnisse auf der Baustelle vorzuhalten.
- h) Erdaushub ist vorrangig selbst so einzubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass die Vermischung mit Bauschutt oder andere, verwertungsschädliche Verunreinigungen unterbleiben.
- i) Elektroaltgeräte, die unter das ElektroG fallen mit Ausnahme der Kühl- und Gefriergeräte, sind, sofern sie nicht vom Handel zurückgenommen und umweltverträglich entsorgt werden, auf den vom Landkreis bestimmten Stellen (Kommunale Sammelstellen im Sinne des ElektroG) abzugeben. Sollen von Endnutzern oder kleingewerblichen Nutzern sowie Vertreibern mehr als 20 Geräte gleichzeitig angeliefert werden, so ist dies vorher abzustimmen.
- j) Schrott auf den Recyclinghöfen.
- k) Alttextilien

(3) Die Getrennthaltung von Bau- und Abbruchabfällen sowie die Anforderungen an deren Vorbehandlung richten sich nach den Regelungen des § 8 Gewerbeabfallverordnung.

§ 11

Erfassung von Problemabfällen

- (1) Problemabfälle und Sonderabfälle, für die der Landkreis nach § 4 Abs. 3 LKrWG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen.
- (2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 setzt der Landkreis Sammelfahrzeuge ein und errichtet Annahmestellen. Die Kreisverwaltung bestimmt, welche Abfälle Annahmestellen zu überlassen sind. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von Ihm Beauftragten zu übergeben. Zeitpunkt und Standort der Sammelfahrzeuge werden veröffentlicht.

§ 12
Haushaltsnahe Erfassung der Abfälle zur Verwertung

- (1) Bioabfall sowie Papier, Pappe und Kartonagen (PPK-Abfälle) werden vom Landkreis in den zugelassenen Abfallbehältnissen abgeholt.
- (2) Für die regelmäßige Abfuhr der Bioabfälle sind folgende Behältnisse zugelassen:
 - a) Abfallbehälter mit 60 l Füllraum,
 - b) Abfallbehälter mit 80 l Füllraum,
 - c) Abfallbehälter mit 120 l Füllraum,
 - d) Abfallbehälter mit 660 l Füllraum bei Großwohnanlagen und gewerblichen Anfallstellen;
 - e) Bioabfallsäcke, sofern das betreffende Grundstück nicht mit einem Abfallbehälter ausgestattet werden kann.
- (3) Für die regelmäßige Abfuhr der PPK- Abfälle sind folgende Behältnisse zugelassen:
 - a) Abfallbehälter mit 240 l Füllraum;
 - b) auf Antrag Abfallbehälter mit 120 l Füllraum, soweit das Aufstellen eines Abfallbehälters mit 240 l Füllraum im Einzelfall nicht zumutbar ist;
 - c) Abfallbehälter mit einem Füllraum von 1.100 l für Großanfallstellen;
 - d) Ausnahmsweise sind Beistellungen von PPK-Abfällen in haushaltsüblichen Mengen, höchstens jedoch bis 0,5 cbm (zerlegt und gefaltet), zulässig.

§ 13
Haushaltsnahe Erfassung der Restabfälle

- (1) Die Restabfälle (nicht vermeidbare und stofflich nicht wiederverwertbare oder verwertbare Abfälle), ohne die Problemabfälle, werden vom Landkreis in den zugelassenen Abfallbehältnissen abgeholt.
- (2) Für die regelmäßige Abfuhr der Restabfälle sind folgende Behältnisse zugelassen:
 - a) Abfallbehälter mit 60 l Füllraum,
 - b) Abfallbehälter mit 120 l Füllraum,
 - c) Abfallbehälter mit 240 l Füllraum,
 - d) Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum,
 - e) Restabfallsäcke mit einem Volumen von 30 und 60 l für Zusatzbedarfe oder sofern das betreffende Grundstück nicht mit einem Abfallbehälter ausgestattet werden kann;
 - f) Vor dem Jahr 2015 ausgegebene Abfallsäcke mit einem Volumen von 20 und 40 l dürfen nur noch bis zum 31.12.2018 verwendet werden.

§ 14
Sperrabfall

- (1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 4 cbm pro Abfuhr), die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung

nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden auf Einzelabruf abgefahren. Ein Abruf pro Kalenderjahr kann von jedem Haushalt ohne Gebührenerhebung in Anspruch genommen werden. Weitere Abrufe unterliegen einer Gebühr gemäß den einschlägigen Regelungen der Abfallgebührensatzung. Die Abholung erfolgt in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Abruf.

- (2) Wahlweise können sperrige Abfälle ohne Gebührenerhebung bei den hierzu vom Landkreis vorgesehenen Recyclinghöfen abgegeben werden.
- (3) Die sperrigen Abfälle sind getrennt nach den Fraktionen Restsperrabfall und Altholz bereitzustellen. Kühl- und Gefriergeräte werden auf Abruf gesondert abgeholt.
- (4) Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihres Einzelgewichtes (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können. Das Gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse verfüllt werden können.
- (5) Für sperrige Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren oder die die in Abs. 1, 2 oder 3 genannten Voraussetzungen überschreiten, sind besondere Vereinbarungen zu treffen. Insbesondere Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dürfen nicht zur Sperrabfallabfuhr bereitgestellt werden und sind von dieser Abfuhr ausgenommen.
- (6) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen spätestens bis 07.00 Uhr so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können. Die Bereitstellung darf frühestens am Vorabend der Abholung erfolgen.

§ 15 Alttextilien

Alttextilien können in die flächendeckend bereitgestellten Altkleidercontainer eingeworfen, bei den Recyclinghöfen oder karitativen Einrichtungen abgegeben sowie im Rahmen von karitativen und gewerblichen Straßensammlungen bereitgestellt werden.

§ 16 Erdaushub, Bau- und Abbruchabfälle

- (1) Erdaushub ist so auszubauen, zwischen zu lagern und abzufahren, dass die Vermischung mit Bauschutt oder anderen Verunreinigungen unterbleibt. Soweit möglich, soll Erdaushub auf der Baustelle selbst verwendet werden. § 202 des Baugesetzbuches bleibt unberührt.
- (2) Die Getrennthaltung von Bau- und Abbruchabfällen sowie die Anforderungen an deren Vorbehandlung richten sich nach den Vorgaben des § 8 der Gewerbeabfallverordnung.

§ 17 Vorhalten und Benutzung der Abfallbehältnisse

- (1) Der Landkreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch die Kreisverwaltung oder die von ihr hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind der Kreisverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an festen Abfallbehältnissen haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.
- (2) Die mindestens vorzuhaltende Behälterkapazität (Behältermindestvolumen) wird wie folgt festgelegt:

- a) Bei Grundstücken, die nur zu Wohnzwecken dienen, stellt die Kreisverwaltung mindestens ein Restabfall-Volumen von 10,0 l pro Woche und Haushaltsmitglied zur Verfügung. Soweit das rechnerische Gefäßvolumen das tatsächliche Gefäßvolumen nach § 13 Abs. 2 a-d unterschreitet, tritt das dortige größere tatsächliche Gefäßvolumen anstelle des rechnerischen Gefäßvolumens. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann auch eine Kombination der unter § 13 Abs. 2 a-d aufgeführten tatsächlichen Gefäßvolumen gestellt werden, wenn diese mindestens die Größe des rechnerischen Gefäßvolumens abdeckt. Ab einer Haushaltsgröße von 7 Personen stellt die Kreisverwaltung ohne Antrag eine Kombination der unter § 13 Abs. 2 a-d aufgeführten tatsächlichen Gefäßvolumen, die dem rechnerischen Gefäßvolumen am nächsten kommt. Satz 2 gilt entsprechend.
- b) Bei Grundstücken, die nur zu Wohnzwecken dienen, stellt die Kreisverwaltung mindestens ein Bioabfall-Volumen wie folgt zur Verfügung:
- Für Eigenkompostierer-Haushalte:
1 – 3 Personenhaushalte: 60 l
4 und mehr Personenhaushalte: 80 l
 - Für Nicht-Eigenkompostierer-Haushalte:
1 – 3 Personenhaushalte: 80 l
4 und mehr Personenhaushalte: 120 l

Soweit bei anderen Herkunftsbereichen Bioabfälle anfallen, ist nach Bedarf ein gebührenpflichtiger Bioabfallbehälter aufzustellen.

- c) Für die Entsorgung von Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) aus privaten Haushalten ist je Haushalt in der Regel ein Volumen von 240 l vorzuhalten.
- (3) Für die Berechnung des Behältermindestvolumens auf dem Grundstück werden die Haushalte und die Zahl der Haushaltsmitglieder nach den Daten der Meldebehörde und bei gewerblichen Anfallstellen deren Anzahl und Mitarbeiterzahl zu Grunde gelegt.
- (4) Als Bewohner zählt jede Person, die sich tatsächlich, wenn auch nicht dauernd, auf dem Grundstück aufhält ohne Rücksicht auf die Meldepflicht (z. B. Angehörige der Nato-Streitkräfte). Personen mit Nebenwohnsitz, die nachweisen, dass sie an ihrem Hauptwohnsitz Abfallgebühren entrichten, bleiben bei der Bemessung des Behältermindestvolumens auf Antrag außer Betracht.
- (5) Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (gewerbliche Anfallstellen) ist ein ausreichendes Behältervolumen entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergrößen erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 8 Abs. 1) durch die Kreisverwaltung.
- (6) Bei Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch unternehmerischen Zwecken (gewerbliche Nutzung) dienen und die ausschließlich von Unternehmen ohne eigene Beschäftigte genutzt werden, wird zur Bemessung des vorzuhaltenden Mindestvolumens 1 Person zusätzlich in Ansatz gebracht, sofern die gewerbliche Nutzung auch in den Wohnräumen stattfindet. Zu den Beschäftigten im Sinne dieser Vorschrift zählen auch Leiharbeiternehmer, Werkunternehmer und ähnliche Personen, wenn diese über einen längeren Zeitraum (mindestens drei Monate) für das betreffende Unternehmen am Sitz des Unternehmens tätig sind.
- (7) Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalles nicht ausreichen und sind zusätzliche oder größere Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Kreisverwaltung die erforderlichen zusätzlichen oder größeren Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und gebührenpflichtig zu benutzen.
- (8) Bei bebauten, aber nicht ständig bewohnten Grundstücken außerhalb von Wochenendhausgebieten sind je Grundstück bzw. Ferienwohnung, sofern keine Anmeldung nach dem Meldegesetz vorliegt, die kleinsten verfügbaren Abfallbehälter vorzuhalten und zu benutzen.
- (9) Bei Grundstücken, die Wohnzwecken dienen und auf denen sich zusätzlich Ferienwohnungen oder Ferienhäuser befinden, wird zur Bemessung des vorzuhaltenden Mindestvolumens pro Ferienhaus

bzw. Ferienwohnung das Volumen für die kleinsten verfügbaren Abfallbehälter hinzugerechnet.

- (10) Bewohner von Grundstücken in Wochenendhausgebieten haben ihre Abfälle in zugelassenen Abfallbehältnissen zu sammeln. Bei Verwendung von satzungsgemäßen Rest- und Bioabfallsäcken sind diese an einem vorgegebenen Sammelplatz zur Abholung bereitzustellen oder in die gegebenenfalls bereitgestellten Abfallgroßbehälter zu verbringen.
- (11) Die Kreisverwaltung bestimmt Einzelheiten über Größe, Standplatz, etc. dieser Sammelstellen und Abfallgroßbehälter. Pro bewohntem Grundstück, welches nicht mit satzungsgemäßen Abfallbehältern ausgestattet werden kann, sind zu diesem Zweck jährlich mindestens 4 Säcke für Restabfälle und 26 Säcke für Bioabfälle von Anschlusspflichtigen bei der Kreisverwaltung bzw. einer von ihr beauftragten Stelle abzuholen und vorzuhalten. Die Ausgabe der Abfallsäcke erfolgt jeweils für ein Jahr im Voraus.
- (12) In Ausnahmefällen, insbesondere bei abgelegenen oder schwer erreichbaren Grundstücken, kann die Kreisverwaltung bestimmen oder auf Antrag des Anschlusspflichtigen zulassen, dass der Anschlusspflichtige anstelle der nach § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 bereitzustellenden Abfallbehältnisse zugelassene Rest- und Bioabfallsäcke an einer von der Kreisverwaltung zu bestimmenden Stelle bereitstellt. Die erforderliche Zahl von Abfallsäcken ist bei der Kreisverwaltung oder einer von ihr beauftragten Stelle abzuholen. Die Ausgabe erfolgt jeweils für ein Jahr im Voraus.
- (13) Für direkt benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag für diese gemeinsame Abfallbehältnisse zugelassen werden, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies erfordern. Diese Grundstücke müssen über einen gemeinsamen Abfallbehälterstandort verfügen. Das Volumen der gemeinsam genutzten Abfallbehältnisse darf das Volumen der zuvor jeweils getrennt genutzten Abfallbehältnisse nicht unterschreiten. Hierzu ist dem Landkreis von den Anschlusspflichtigen eine verantwortliche Person schriftlich zu benennen. Direkt benachbart im Sinne in dieser Vorschrift sind nur Grundstücke, die über eine gemeinsame Grenze verfügen.
- (14) Abs. 13 gilt für Wohnhäuser mit mehreren Wohnungen entsprechend.
- (15) Fällt vorübergehend verstärkt Restabfall an, so dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Säcke für Restabfall mit verwendet werden. Diese sind bei den von der Kreisverwaltung beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben. Auch hier hat eine getrennte Überlassung der Abfälle zu erfolgen.
- (16) Ab dem 01.01.2020 werden keine Windelsäcke mehr ausgegeben. Die 14-tägige Abholung der bis zum 31.12.2019 ausgegebenen Windelsäcke wird mit Ablauf des 31.03.2020 eingestellt. Danach können noch vorhandene Windelsäcke an den Recyclinghöfen abgegeben werden. Dort werden auch ausschließlich mit Windeln befüllte Restmüllsäcke angenommen.

§ 18 **Benutzung der Abfallbehältnisse**

- (1) Die Abfallbehältnisse werden vom Landkreis gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum des Landkreises oder des von ihm beauftragten Dritten.
- (2) Die Abfälle müssen in die vom Landkreis gestellten Abfallbehältnisse entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden sowie an den dafür vorgesehenen ortsfesten und mobilen Sammelstellen abgegeben werden. Abfälle dürfen – mit Ausnahme der PPK-Abfälle - nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert oder neben die Abfallbehältnisse gelegt werden.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse allen Bewohnern des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbehältnisse sind schonend zu behandeln und ordnungs- gemäß zu reinigen; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Die Abfallbehältnisse sind nach Benutzung stets geschlossen zu halten; Abfälle dürfen nicht in Abfallbehältnisse gestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden.
- (5) Es ist nicht gestattet, brennende, glühende, heiße, flüssige, feuer-, explosionsgefährliche, giftige, infektiöse, ätzende, gesundheitsgefährliche und leicht vergasende Abfälle in Abfallbehältnisse zu

füllen. Abfallsäcke sind so zu verschnüren, dass sie sich nicht selbstständig öffnen können.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehältnisse, Abfallentsorgungsfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehältnisse eingefüllt werden.
- (7) Für Schäden, die seitens des Anschlusspflichtigen durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehältnisse oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallentsorgungsfahrzeugen oder Abfallentsorgungsanlagen entstehen sowie für den Verlust von Abfallbehältnissen haftet der Anschlusspflichtige. Beschädigungen und Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem Landkreis oder dem von ihm beauftragten Dritten unverzüglich anzuzeigen.

§ 19

Durchführung der behältergestützten Abfuhr

- (1) Die Abfuhr und Entleerung erfolgt

- a) für Restabfall und PPK vierwöchentlich,
- b) für Bioabfall vierzehntäglich.

Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig bekannt gegeben werden; unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche hergeleitet werden.

- (2) Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind von den Anschlusspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig so bereit zu stellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Anschlusspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert werden. Weisungen der Beauftragten der Kreisverwaltung hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.
- (3) Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Anschlusspflichtige verpflichtet, die Abfallbehältnisse von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.
- (4) Feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Abfallsäcke, bei denen die aufgedruckten Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind, werden nicht abgefahren.
- (5) Können Abfallbehältnisse aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (6) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
- (7) Bioabfallbehältnisse, die eine Fehlbefüllung aufweisen (Befüllung mit nicht kompostierbaren, nicht für die Biotonne zugelassenen Abfällen), werden von der Leerung ausgeschlossen. Bioabfallbehältnisse, die aus den vorgenannten Gründen nicht entleert wurden, werden mit einem Hinweisaufkleber versehen. Dem Anschlusspflichtigen steht es nun offen, eine Nachsortierung des fehlbefüllten Behälters durchzuführen und diesen bei der kommenden Bioabfallsammlung zur Leerung bereitzustellen oder das fehlbefüllte Bioabfallbehältnis gebührenpflichtig bei der nächsten Restabfallsammlung zur Leerung bereitzustellen. Im Rahmen der Restabfallsammlung werden nur solche Bioabfallbehältnisse geleert, die mit dem in Satz 2 benannten Hinweisaufkleber versehen sind.

Abschnitt 3

Gebühren und Ordnungswidrigkeiten

§ 20 Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung Gebühren aufgrund des § 5 Abs. 2 LKrWG in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz nach einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung).

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 5 der Landkreisordnung (LKO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 1 Abs. 3 eine öffentliche Einrichtung des Landkreises nutzt, ohne Einwohner des Landkreises zu sein,
 - b) entgegen einer vollziehbaren Anordnung auf Grund des § 5 Abs. 5 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
 - c) entgegen § 5 Abs. 6 Satz 2 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage sorgt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 und 2 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung anschließt oder den vom Benutzungszwang erfassten Abfall nicht von der öffentlichen Abfallabfuhr abholen lässt,
 - e) entgegen § 7 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder sperrige Abfälle durchsucht oder Abfälle entfernt,
 - f) entgegen § 8 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
 - g) entgegen § 9 Abs. 2 Abfälle nicht in der dort vorgeschriebenen Art und Weise oder entgegen § 10 getrennt überlässt,
 - h) entgegen § 10 Abs. 2 a) und c) oder § 13 Abs. 1 Abfallbehälter mit anderen als den dort jeweils genannten Abfällen befüllt und zur Abholung bereit stellt,
 - i) entgegen § 10 Abs. 2 b) als gewerblich Tätiger Grünabfälle, Baum- oder Heckenschnitt an anderen als den dort genannten Sammelstellen anliefert.
 - j) entgegen § 14 Abs. 6, § 18 Abs. 2 die Abfallbehältnisse oder sperrige Abfälle nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen der Kreisverwaltung bereitstellt,
 - k) entgegen § 15 Alttextilien nicht in der dort vorgeschriebenen Art und Weise oder entgegen § 10 getrennt überlässt.
 - l) entgegen § 17 Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält,
 - m) entgegen § 18 Abs. 4 und 6 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt oder nicht in ausreichendem Umfang vorhält,
 - n) entgegen § 19 Abs. 3 Abfallbehältnisse oder entgegen § 14 Abs. 6 sperrige Abfälle nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisverwaltung.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 22 Modellversuche

Zur Erprobung von neuen Methoden im System zur Wertstoff-, Sperrmüll- und Restabfallerfassung sowie deren Transport kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen. Im Rahmen solcher Maßnahmen können Regelungen getroffen werden, die von dieser Satzung abweichen.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Pirmasens, den 16.12.2025

gez.

(Dr. Ganster)
Landrätin